

Gesellschaftsvertrag

der

VSG Verkehrs-Service GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

**VSG Verkehrs-Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen aller Art im öffentlichen Personen- und Güterverkehr hauptsächlich für die Gesellschafter und andere Verkehrsunternehmen einschließlich aller damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann sich hierzu an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand der Gesellschaft gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 247.500,00 Euro (in Worten: zweihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert Euro) und ist voll erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder mehrere Geschäftsführer/innen.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung durch den Gesellschafterbeschluss bedarf.
- (4) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der/die Geschäftsführer/innen bedürfen für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) zur Übernahme neuer Geschäftszweige,
 - b) zur Errichtung und zur Aufgabe von Unternehmen,
 - c) zum Abschluss, zur Änderung und zur Aufhebung von Interessengemeinschafts- und Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - d) zum Erwerb, zur Belastung oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen,
 - e) zur Aufnahme von Krediten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird,

- f) zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder von ähnlichen Haftungen, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird,
- g) zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 Euro übersteigen,
- h) zu Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz,
- i) zur Ernennung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten,
- j) zu Abschluss, Beendigung und wesentlicher Änderung von Verträgen, die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 100.000 Euro vorsehen sowie von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren,
- k) zu Abschluss, Beendigung und wesentlicher Änderung von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 50.000 Euro vorsehen,
- l) zur Übernahme von Verkehrsdienstleistungen für andere Verkehrsunternehmen,
- m) zur Beschlussfassung durch Vertreter der Gesellschaft über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Aktiengesetz, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/-innen sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Organen, Aufsichtsgremien etc. von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

- (6) Beschlüsse nach Absatz 5 Buchst. a), b), d) und l) können nicht gegen die Stimmen des Vertreters der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH gefasst werden, wenn wesentliche verkehrspolitische Interessen eines Gesellschafters oder der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar berührt werden. Die Stimmabgabe ist zu begründen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, bei mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen gemeinsam mittels Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (3) Den Vorsitz führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens dreiviertel des Stammkapitals repräsentieren. Ist dies nicht der Fall, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgemäß einberufen, so ist diese gleichwohl beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind und der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (8) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische, mündliche oder

fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und keiner der Art und Weise der Abstimmung widerspricht. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter/innen, andere Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Geschäftsergebnisses im Sinne von § 29 GmbH-Gesetz, wobei eine Gewinnbeteiligung im Verhältnis der von den einzelnen Gesellschaftern an die Gesellschaft beauftragten bzw. übertragenen Leistungen erfolgt,
 3. die Entlastung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers,

5. die Festlegung des alljährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans, bestehend aus dem Erfolgsplan einschließlich Stellenübersicht, Finanz- und Investitionsplan,
 6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen, Veräußerung von Geschäftsanteilen und Teilen hiervon,
 7. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,
 8. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen,
 9. die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Ziff. 5 können nicht gegen die Stimmen des Vertreters der Verkehrs-Gesellschaft der Stadt Velbert mbH gefasst werden, wenn wesentliche verkehrspolitische Interessen eines Gesellschafters oder der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften unmittelbar berührt werden. Die Stimmabgabe ist zu begründen.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz- sowie den Erfolgsplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung umfasst.
- (2) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für Große Kapitalgesellschaften im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen

zu lassen. Bei der Prüfung sind die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag zu unterbreiten.

- (3) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Geschäftsführer/innen gemäß der jeweils aktuellen Fassung des § 108 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Transparenzgesetz NRW.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses, insbesondere solche nach der GO NRW, bleiben unberührt.
- (5) Der Stadt Wuppertal stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam.
- (2) Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines ande-

ren hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

- (3) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter oder ein mit dem Gesellschafter im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 12

Andienungs- und Vorkaufsrecht

- (1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile oder Teile derselben zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, diese zuvor dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese/r kann/können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang annehmen. Das Erwerbsrecht kann nur ganz und somit nicht teilweise ausgeübt werden. Sofern ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern/dem übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer/seiner Beteiligung am Stammkapital zu. Die Anteile sind auf volle 50,- Euro nach unten abzurunden und kein Anteil darf sich auf weniger als 250,- Euro belaufen. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen demjenigen zu, der das Erwerbsrecht zuerst ausgeübt hat.

Wird das Erwerbsrecht von einem Gesellschafter ausgeübt, gilt § 13 Abs. 6 hinsichtlich des zu zahlenden Kaufpreises entsprechend.

- (2) Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil oder Teile desselben abweichend von § 11 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafter zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapi-

tal ein Vorkaufsrecht zu, falls der Verkauf zu für den veräußerungswilligen Gesellschafter ungünstigeren Bedingungen als zu den dem anderen Gesellschafter oder den anderen Gesellschaftern angebotenen erfolgen soll. Abs. 1 S. 3 ff. gelten entsprechend.

- (3) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
 - a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind;
 - c) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;
 - d) wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar macht oder wenn der Gesellschafter erheblich gegen diesen Vertrag verstößt.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Einziehungsbeschlusses bleibt unberührt.

- (3) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird.
- (4) Die Einziehung wird aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer/innen erklärt. Bei Beschlüssen über die Einziehung von Geschäftsanteilen aus wichtigem Grund hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 13 Absatz 5 dieses Vertrages.
- (5) Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag, der dem seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteil an dem Wert des Unternehmens der Gesellschaft, im Falle der Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 abzüglich 10 %, entspricht. Für die Ermittlung sind die Verhältnisse der Gesellschaft am Stichtag für das Ausscheiden des Gesellschafters maßgebend. Der Wert des Unternehmens ist nach den am Stichtag des Ausscheidens allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen unter Berücksichtigung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Stellungnahmen zu ermitteln. Fällt der Stichtag für die Bewertung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so hat die Ermittlung des Wertes auf das Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sich der Wert um den Teil des Ergebnisses des laufenden Geschäftsjahres erhöht oder ermäßigt, der pro rata temporis für die Zeit von dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres bis zum Stichtag für das Ausscheiden auf den zu bewertenden Geschäftsanteil entfällt.

- (6) Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten zu entrichten; die erste Rate wird ein halbes Jahr nach Beschluss über die Einziehung fällig. Steht bei Fälligkeit einer Rate die Höhe des Einziehungsentgeltes noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe zu leisten. Das Entgelt ist vom Tage der Beschlussfassung an p. a. mit dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verzinsen. Die Zinsen für die einzelnen Raten sind zusammen mit deren Fälligkeit zu zahlen. Die vorzeitige Leistung der Abfindung ist zulässig. Soweit Zahlungen gegen § 30 Abs. (1) GmbH-Gesetz (GmbHG) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Zinssatz gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (7) Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung nach Maßgabe von Abs. 5 werden durch ein Schiedsgutachten mit verbindlicher Wirkung für die beteiligten Parteien geklärt. Schiedsgutachter ist ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Erfahrungen im Bereich der Versorgungswirtschaft und der kommunalen Unternehmen. Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter einigen, bestimmt ihn der Präsident/die Präsidentin des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf.

§ 14

Gleichstellung

Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

§ 15

Unwirksamkeit von vertraglichen Bestimmungen

- (1) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
